

# Informationen zur Datenverarbeitung im Bereich der Stadtkasse

(Stand: 13.11.2018)

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

**Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:**

Organisationseinheit	Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam
Telefon:	0331 / 289 - 1371
Fax:	0331 / 289 - 1395
E-Mail:	stadtkasse@rathaus.potsdam.de

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam  
Herr J. Schulz  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Telefon:	0331 / 289 - 1115
Fax:	0331 / 289 - 841115
E-Mail:	datenschutzbeauftragter@rathaus.potsdam.de

## 3. Datenverarbeitung

- Die Datenerhebung erfolgt beim Betroffenen. Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Zweck der Verarbeitung. Zur Annahme, zum Einzug oder zur Auszahlung von Forderungen bzw. zur Vollstreckung der fälligen, rückständigen Forderungen im In- und Ausland entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden z. B. folgende Daten erhoben bzw. verarbeitet:
- Vor- und Nachname
  - Geburtsdatum und -ort
  - Adresse bzw. Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.
  - Kassenkontonummer
  - Bankverbindung

oder

Die Datenerhebung erfolgte bei einem Dritten. Es werden die folgenden personenbezogenen Datenarten/Datenkategorien verarbeitet:

- Adresse
- Bankverbindung
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Sozialversicherungsdaten
- Informationen über eventuell pfändbares Vermögen

#### **Nur im Falle der Datenerhebung bei einem Dritten:**

Die Daten stammen aus folgenden Quellen:

- Deutsche Rentenversicherung und Arbeitsagentur (§ 74a SGB X i. v. m. §§ 92, 93 AO, 12 KAG)
- Bundeszentralamt für Steuern (§§ 93 Abs. 7 i. V. m. 93b AO)
- Bundesamt für Justiz (§ 41 BZRG)
- Landesmelderegister § 5 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG), §§ 36, 38, 39, 44, 45 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Justizportal des Bundes und der Länder (Handelsregister, Vollstreckungsportal und Insolvenzbekanntmachungen), § 21 VwVG Bbg, § 9 Abs. 1 Insolvenzverordnung i. V. m. § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren vom 12.02.2002 (BGBl. I S. 677), Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) vom 29.07.2009, ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.
- Gewerberegister, Grundbuchamt (§ 21 VwVG Bbg)
- Kfz-Zulassungsbehörde (§ 39 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz, StVG)
- Amtsgerichte, Vollstreckungsbehörden im Rahmen der Vollstreckungshilfe (§ 4 VwVG Bbg)
- Arbeitgeber, Banken (§§ 840 ZPO, 316 AO)

Die Quellen sind öffentlich zugänglich:  ja  nein

#### **4. Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung**

Die Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:

- Durchführung des Zahlungsverkehrs: Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen, Verwaltung der Finanzmittel sowie Belegarbeiten und Zahlungsdokumentation.
- Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen.
- Verwahrung von Wertgegenständen.
- Mahnung, Beitreibung und Einleitung von Zwangsvollstreckungen (zwangsweise Einziehung) zur Verwirklichung von Ansprüchen sowie die Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben im Rahmen der zugewiesenen Vollstreckungen (Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für bestimmte Gläubiger(gruppen), die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind bzw. keine Vollstreckungsbediensteten beschäftigen).

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg), Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (KostO zum VwVG Bbg),

Abgabenordnung (AO), Zivilprozessordnung (ZPO), Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg), Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV), Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 4/2009, Runderlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht (VVzurKomHKV), Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG), Verwaltungsgerichtordnung (VwGO), Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Insolvenzordnung (InsO), Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG), Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG), Bundesmeldegesetz (BMG), Straßenverkehrsgesetz (StVG)

## 5. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet

- keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.
- eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt, Art. 22 DS-GVO.

## 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- innerhalb des Verantwortlichen:
  - Bereich IT-Infrastruktur und Service: Im Falle der Behebung einer Systemstörung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen.
- Auftragsverarbeiter
  - An einen sorgfältig ausgewählten IT-Dienstleister, der nur im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag für die Landeshauptstadt Potsdam tätig wird.
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):
  - Gewereregister, Strafverfolgungsbehörden
  - öffentlich-rechtliche Gläubiger im Rahmen der Vollstreckungshilfe
  - Behörden in den Ländern, mit denen Vollstreckungsabkommen existieren
- Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
  - Österreich (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen gem. Art. 9 vom 31.05.1988)

## 7. Dauer der Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von:

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Potsdam im Bereich der Stadtkasse mindestens so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gem. § 37 KomHKV, § 147 AO für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## 8. Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht in der Form der zulässigen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)  
(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);
- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO);
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft  
(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)  
(Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

## 9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 / 356 - 0
Fax:	033203 / 356 - 40
E-Mail:	poststelle@lda.brandenburg.de